



# Abfallreglement

Vom 23. November 1990

Die Einwohnergemeinde Möriken-Wildegg

Erlässt, gestützt auf

- Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971
- Art. 31 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
- § 44 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980
- §§ 20 Abs. 2 lit. I und 38 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978
- §§ 4 Abs. 2 lit. D und 21 ff. des aargauischen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977

folgendes

# Abfallreglement

## I Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine geordnete und umweltschonende Verwertung, Unschädlichmachung und Beseitigung der Abfälle.

### § 2 Geltungsbereich

Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallende Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.

Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle u. a. m.) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.

Die übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe und Industrie, müssen durch den Betrieb gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden (in Zusammenarbeit mit der Gemeinde).

Jedermann ist verpflichtet, die Abfälle nach Massgabe der in diesem Reglement vorgesehenen oder künftigen Möglichkeiten der Abfallbeseitigung zu trennen.

### **§ 3 Organisation, Information**

Der Gemeinderat organisiert und beaufsichtigt die Abfallentsorgung. Er erlässt nähere Vorschriften für die Entsorgung der verschiedenen Abfallarten.

Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Gemeindebauamt. Die Gemeindekanzlei wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung periodisch im amtlichen Publikationsorgan oder mit geeigneten Merkblättern über die Möglichkeiten der Entsorgung (wie Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung, Unschädlichmachung, Beseitigung) von Abfällen.

### **§ 4 Unterstützung**

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Papier- und Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

### **§ 5 Kontrolle**

Die nach § 3 Abs. 2 mit dem Vollzug dieses Reglementes betraute Amtsstelle oder Person kontrolliert in Industrie- und Gewerbebetrieben sowie Haushaltung mittels Stichproben Herkunft, Menge, Art und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

### **§ 6 Benützungspflicht**

Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.

Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 13 die direkte Anlieferung in die Entsorgungsanlagen nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

### **§ 7 Öffentliche Abfallkörbe**

Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Ablage von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

### **§ 8 Verbrennen**

Das Verbrennen von Abfällen im Freien, wie auch das Verbrennen von Siedlungsabfällen in Hausfeuerungen und Cheminées ist verboten.

Ausgenommen ist das Verbrennen von Material, das der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dient.

### **§ 9 Zuführung in die Kanalisation**

Jede Zuführung von Abfällen in die Kanalisation ist untersagt.

### **§ 10 Kompostierung**

Die Gemeinde errichtet und betreibt, allenfalls im Verband mit anderen Gemeinden, eine öffentliche Kompostieranlage für die entsprechenden Abfälle. Zur Förderung der Kompostierung richtet die Gemeinde entsprechende Sammelstellen ein und führt periodisch Grünabfahren durch.

Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden. Zur Unterstützung der Eigenkompostierung kann die Gemeinde einen Häckseldienst organisieren.

Der Gemeinderat kann für grössere Überbauungen und Grundstücke private Kompostieranlagen oder Sammelstellen vorschreiben.

## **II Abfall**

a) Abfallreglement

### **§ 11 Allgemeines**

Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

Mit den Abfuhrfahrzeugen werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze
- Strassen, welche mit dem Abfallfahrzeug nur schwer befahren werden können
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellplatz gemäss § 12 Abs. 2 bestimmt hat

## **§ 12 Bereitstellung**

Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen.

Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat bei Bedarf den Abstellplatz bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

### b) Kehrichtabfuhr

## **§ 13 Umfang**

Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig zu entfernen sind (Hauskehricht)
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die dem Hauskehricht entsprechen

Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 32;
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3);
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Schnee, Eis, Steine (vgl. § 25);
- Pneus (vgl. kantonales Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17. August 1976);
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

## **§ 14 Organisation**

Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt. Die Abfuhrtage

werden bei Bedarf veröffentlicht.

### **§ 15 Bereitstellung**

Die Abfälle sind in fest verschnürten, üblichen, mit Marken versehenen Säcken (siehe Gebührentarif) zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

Das Abfuhrgut soll erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen ab 6 Wohnungen sind offiziell zugelassene Container zu verwenden. Die Abfälle sind in mit Gebührenmarken vorgesehene Säcke abgepackt, darin zu deponieren. Container mit Plombe sind ebenfalls zulässig.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern (siehe Gebührentarif), versehen mit einer Plombe, bereitzustellen. Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 13 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben.

Kleinsperrgut bis 25 kg Gewicht (zulässige Abmessungen siehe Gebührentarif) ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit Gebührenmarke, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

Presswürfel sind nicht zugelassen.

#### c) Grünabfuhr

### **§ 16 Umfang**

Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht gemäss § 10 vom Inhaber kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben bzw. der entsprechenden Sammelstelle zuzuführen.

### **§ 17 Organisation**

Der Gemeinderat ordnet periodisch die Durchführung von Grünabfuhr oder eines Häckseldienstes an.

### **§ 18 Bereitstellungsart**

Die kompostierbaren Abfälle sind in verrottbaren Säcken oder offenen, wetterfesten Behältnissen an den üblichen Kehrichtsammelplätzen bereitzustellen. Sperrige Gartenabfälle sind zu bündeln.

d) Sperrgut**§ 19 Umfang**

Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den Spezialabfuhr nach § 22, den Sammelstellen nach § 24 ff oder privaten Abnehmern (Brockenstuben und dergleichen) zugeführt werden können:

- metallisches Altmaterial grösseren Umfanges wie Velos, ausgediente Haushaltmaschinen und -Geräte, Gestelle und dergleichen;
- grössere brennbare Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);
- Fensterglas und ähnliches.

Das Höchstgewicht beträgt 50 kg

Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

**§ 20 Organisation**

Der Gemeinderat ordnet periodisch die Durchführung von Sperrgutabfuhr an. Die Abfuhrtage werden vorgängig veröffentlicht. Zudem wird auf die entsprechende Sammelstelle verwiesen.

**§ 21 Bereitstellungsart**

Das Sperrgut ist so bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Bündel, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

Jedes Stück, resp. Bündel, ist mit einer entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.

e) Spezialabfuhr**§ 22 Umfang und Organisation**

Nach Bedarf werden Spezialabfuhr durchgeführt, z.B. für Altpapier und dergleichen. Die Abfuhrtage werden vorgängig veröffentlicht.

**III Sammelstellen**a) Kommunale Sammelstellen**§ 23 Arten**

Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Glas
- Steine und Bauschutt
- Weissblech
- Aluminium
- Übrige Metalle
- Altöle (Motoren- und Haushaltöle)
- Sperrgut

Der Gemeinderat kann bei Bedarf für weitere Abfallarten Sammelstellen einrichten.

Die Standorte werden periodisch bekannt gegeben.

Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben werden nur in kleinen Mengen angenommen.

#### **§ 24 Altglas**

Altglas ist nach Farben getrennt zu deponieren.

Teile aus anderem Material als Glas sind vorher zu entfernen.

Die Sammelstellen dürfen nur werktags, von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, benützt werden.

#### **§ 25 Steine und Bauschutt**

Steine, Geschirr, Keramik und nicht brennbarer Bauschutt wie Ziegelsteine, Betonbruchstücke, Aushub usw. sind in der entsprechenden Mulde zu deponieren.

Brennbarer Bauschutt ist in kleinen Mengen der Kehrrichtabfuhr zu übergeben. Grössere Mengen fallen unter § 2 Abs. 3.

#### **§ 26 Weissblech**

Büchsen aus Weissblech sind in die dafür vorgesehenen Container zu geben.

Die Büchsen sind vorher zu reinigen und zusammenzudrücken.

### **§ 27 Aluminium**

Von Teilen aus fremden Materialien wie Griffe, Deckel usw. befreite und gereinigte Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind in den speziellen Container zu geben.

### **§ 28 übrige Metalle**

Es können alle rein metallischen Gegenstände kleineren Umfangs abgeliefert werden.

Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentliche Kehrichtabfuhr zu übergeben.

### **§ 29 Altöle**

Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind getrennt nach Motoren- bzw. Getriebeöl und Speiseöl in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen.

Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdünner sind nach § 32 zu entsorgen.

#### b) Übrige Sammelstellen

### **§ 30.1 Batterien**

Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben. (Anhang 4.10 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986)

### **§ 30.2 Leuchtstoffröhren**

Leuchtstoffröhren und andere schadstoffhaltige Lampen sind beim den Regionalen Technischen Betrieben in Wildegg abzugeben oder der Verkaufsstelle zurückzugeben.

### **§ 30.3 Kühlmöbel**

Kühlschränke- und Truhen sind zur Entsorgung (gegen eine Gebühr) bei den Regionalen Technischen Betrieben in Wildegg abzugeben oder der Verkaufsstelle zurückzugeben.

### **§ 30.4 Elektronische Geräte**

Fernsehapparate, Radios, Computer etc. sind den Verkaufsstellen zur

vorschriftsgemässen Entsorgung zurückzugeben.

### **§ 31 Tierkörper**

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen Tierkörper im Sinne der Kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle in Lenzburg (Werkhof Bauamt) abzuliefern.

### **§ 32 Sonderabfälle und andere gefährlichen Rückstände**

Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12. November 1986 wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer der regionalen Giftsammelstellen zuzuführen.

Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

## **IV. Finanzierung**

### **§ 33 Allgemeines**

Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren in Form von Gebührenmarken und Containerplomben. Diese Gebühren sollen im Grundsatz die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen zu 75% decken.

Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Aufwendungen für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferung in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerungen tragen die Anlageinhaber.

### **§34 Bemessungsgrundlagen**

Bei der Kehrrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder pro Container, bei der Sperrgutabfuhr pro Stück Sperrgut erhoben.

Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

### **§ 35 Gebührenbezug**

Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken für Abfallsäcke und Sperrgut

sowie Containerplomben.

Der Gemeinderat schliesst mit Verkaufsstellen Vereinbarungen ab, über Abgabe von Marken und Plomben, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.

### **§ 36 Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest**

Die Gebühren haben jeweils für zwei Jahre Gültigkeit. Sie müssen erhöht oder gesenkt werden, sobald der in § 33 festgelegte Kostendeckungsgrad unter- bzw. überschritten ist. Der Kostendeckungsgrad ist jeweils bei der Budgetierung für das kommende Jahr auf Grund der Zahlen der letzten abgeschlossenen Verwaltungsrechnung zu überprüfen.

## **V. Rechtsschutz und Vollzug**

### **§ 37 Vollzug**

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

### **§ 38 Rechtsschutz**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieses Reglementes bzw. des eidgenössischen und kantonalen Gewässer- und Umweltschutzrechtes erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

### **§ 39 Strafbestimmungen**

Wer den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, insbesondere wer

- Abfälle an anderen Stellen als den dafür bestimmten Sammelplätzen oder ausserhalb der speziellen Sammelstellen (z.B. im Wald oder in Gruben) deponiert
- die Vorschriften über die Bereitstellung des Abfalles (§§ 12 ff) und über die Sammelstellen (§§ 23 ff) missachten,

wird durch Strafbefehl des Gemeinderates mit Busse bis zu Fr. 200.– bestraft. Es gilt das Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes.

Vorbehalten bleiben kantonale oder eidgenössische Strafbestimmungen

### **§ 40 Kosten der Beseitigung reglementswidriger Zustände**

Der Verursacher hat für die tatsächlichen Kosten aufzukommen, die bei der

Beseitigung vorschriftswidrig deponierter Abfälle entstehen (Untersuchung, Mitteilung an den Verursacher und Beseitigung).

## **VI Schlussbestimmungen**

### **§ 41 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. März 1991 in Kraft.

Dieses Reglement mit Gebührentarif wurde von der  
Einwohnergemeindeversammlung am 23. November 1990 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann  
sig. Macchi

Der Gemeindeschreiber  
sig. Hofer